

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz
Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz
Band: 49 (1894)

Vereinsnachrichten: Statuten des historischen Vereins der V Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug vom 19. September 1892

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Statuten

des

historischen Vereins der V Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug

vom 19. September 1892.

A.

Aufgabe des Vereins.

§ 1.

- Aufgabe des Vereins ist:
1. Selbsttätige Forschung über die vaterländische Geschichte, — politische, Kirchen-, Kultur-, Kunstgeschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften — speziell diejenige der V Orte.
 2. Unterstützung der Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung, die V Orte betreffend.
 3. Veröffentlichung von Quellen und darstellenden Arbeiten.
 4. Erhaltung und Sammlung historischer und Kunstdenkmäler aus dem Gebiete der V Orte.

§ 2.

Die Erfüllung dieser Aufgabe sucht der Verein Erfüllung der zu erreichen durch:

- a. Abhaltung jährlicher Versammlungen zur Behandlung der Vereinsgeschäfte und Anhörung wissenschaftlicher Vorträge (Generalversammlungen).

- b. Bildung und Unterstützung von Sektionen.
- c. Herausgabe eines jährlich erscheinenden Vereinsorgans — „Geschichtsfreund“ — und anderer Vereinsschriften.
- d. Unterhalt und Aeuffnung einer Bibliothek und einer historischen Sammlung.
- e. Korrespondenz und Schriftenaustausch mit schweizerischen und ausländischen gelehrten Gesellschaften.

§ 3.

Vereinsorgan Organ des Vereins ist der „Geschichtsfreund“. Derselbe erscheint alljährlich im Laufe des Monats August. Ueber den Inhalt desselben entscheidet der Vorstand. Der Abschluss des Vertrages über den Druck der Vereinsschrift ist ebenfalls Sache des Vorstandes.

Ueber die Anhandnahme allfälliger weiterer Veröffentlichungen entscheidet auf Bericht und Antrag des Vorstandes die Generalversammlung.

B.

Organisation des Vereins.

I. Mitglieder.

§ 4.

Mitglieder Bedingungen der Mitgliedschaft sind der Wohnsitz in einem der V Orte und das zurückgelegte 20. Altersjahr.

Es können auch Mitglieder aus andern Kantonen der Schweiz, welche sich mit der Geschichte der V Orte befassen, in den Verein aufgenommen werden.

§ 5.

Die Aufnahme der Mitglieder geschieht durch Aufnahme die Generalversammlung nach vorheriger Anmeldung bei einem Vorstandsmitgliede oder dem jeweiligen Festpräsidenten. Zur Aufnahme ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 6.

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von Fr. 5. —, dagegen erhalten sie den „Geschichtsfreund“ unentgeltlich und allfällige weitere Veröffentlichungen des Vereins zu ermässigten Preisen. Rechte und Pflichten

Jedes neu eintretende Mitglied entrichtet ausserdem ein Eintrittsgeld von Fr. 5. —.

§ 7.

Der Austritt steht jedem Mitgliede frei. Die austretenden Mitglieder sind jedoch gehalten, den Austritt dem Vorstande bis spätestens den 31. Dezember anzugeben, ansonst sie dem Vereine für das nächstfolgende Jahr verpflichtet bleiben. Austritt

§ 8.

Es hört auf, Mitglied des Vereins zu sein: Ausschluss

- Wer den Jahresbeitrag nicht bezahlt.
- Wer infolge gerichtlichen Urheils der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig wird.

§ 9.

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden: Ehrenmitglieder geistliche und weltliche Behörden und Korporationen der V Orte, sowie hervorragende Geschichtsforscher, die nicht den V Orten angehören. Die Ernennung geschieht durch die Generalversammlung auf den Antrag des Vorstandes.

VIII

II. Generalversammlung.

§ 10.

Generalversammlung Der Verein versammelt sich alljährlich im August oder September abwechselungsweise auf dem Gebiete eines der V Orte. Der Versammlungsort wird jeweilen von der Generalversammlung bestimmt. Für ausserordentliche Fälle trifft der Vorstand die nötigen Anordnungen sowohl bezüglich des Versammlungsortes als des präsidierenden Mitgliedes.

§ 11.

Festpräsident Die Leitung der Generalversammlung wird jeweilen einem Festpräsidenten übertragen, der von der vorhergehenden Generalversammlung aus den Mitgliedern des Ortes gewählt wird, auf dessen Gebiet die nächstfolgende Versammlung stattfinden soll.

§ 12.

Stimmenzähler Die Stimmenzähler werden jeweilen für die betreffende Generalversammlung vom Festpräsidenten bezeichnet.

§ 13.

Rechnungsrevisoren Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung je auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Rechnung ist denselben jeweilen spätestens bis Ende Juli vom Vorstand abzuliefern. Die Revisoren erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

Vom Ergebniss der Rechnung ist im gedruckten Jahresberichte des Vorstandes jeweilen summarisch Kenntniss zu geben.

§ 14.

Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- a. Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Generalversammlung;
- b. Jahresbericht des Vorstandes, beziehungsweise des leitenden Ausschusses, und der Sektionen;
- c. Prüfung und Genehmigung der Vereinsrechnung;
- d. Mitglieder-Aufnahme:
- e. Wahl des Vorstandes, des leitenden Ausschusses, des Präsidenten, des Aktuars und der Rechnungsrevisoren auf zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit. Der Präsident und Aktuar gehören dem leitenden Ausschusse an und sind aus den Vorstandsmitgliedern von Luzern zu wählen;
- f. Wahl des nächstjährigen Versammlungsortes und des Festpräsidenten;
- g. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und einzelner Vereinsmitglieder. Anträge, welche die Revision der Statuten oder eine vorübergehende oder dauernde Mehrbelastung der Vereinskasse bezwecken, müssen, um an der betreffenden Generalversammlung behandelt werden zu können, bis Ende Juli dem Vorstande eingereicht werden;
- h. Vorträge.

§ 15.

Die jeweilige Tagesordnung wird vom Festpräsidenten im Einverständniss mit dem Vorstande festgestellt.

Tages-
ordnung der
General-
versammlung

III. Vorstand.

§ 16.

An der Spitze des Vereins steht ein Vorstand von 7 Mitgliedern, von denen 3 dem Kanton Luzern

Vorstand

X

und je 1 den Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug angehören. Der Vorstand versammelt sich jährlich wenigstens einmal.

Die anwesenden Mitglieder sind beschlussfähig.

Aufgabe des Vorstandes Dem Vorstande kommen zu:

- a. Die Entgegennahme der Berichterstattung über die Tätigkeit des leitenden Ausschusses und bezügliche Beschlussfassung;
- b. Die Entscheidung über die vom Vereine zu veranstaltenden Veröffentlichungen;
- c. Das Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Der Vorstand ist beauftragt, für Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmäler der V Orte besorgt zu sein und der Verschleuderung derselben entgegen zu wirken. Zu derartigen Zwecken ist der Vorstand zur Dekretirung einer einmaligen Ausgabe bis zum Höchstbetrag von Fr. 500 berechtigt.

IV. Leitender Ausschuss.

§ 17.

Leitender Ausschuss Der leitende Ausschuss besteht aus 3 Mitgliedern und hat seinen Sitz in Luzern.

Dem leitenden Ausschusse ist speziell übertragen:

- a. Die Beaufsichtigung und Aeuffnung der Sammlungen und der Bibliothek;
- b. Die Korrespondenz mit den in- und ausländischen Gesellschaften und der Austausch der Vereins-schriften;
- c. Die Wahl des Kassiers und Beaufsichtigung des Kassenwesens:
- d. Die Wahl des Konservators für die Sammlungen des Vereins und des Bibliothekars.

Konservator, Bibliothekar und Kassier sind in Fragen, welche ihren speziellen Geschäftszweig betreffen, zu den Sitzungen des leitenden Ausschusses beizuziehen und haben dabei beratende Stimme.

Ueber die Benützung der Vereinsbibliothek hat der leitende Ausschuss ein Reglement zu erlassen.

§ 18.

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen des Vereins. Die Rechnung ist alljährlich auf 1. Juli abzuschliessen und dem leitenden Ausschuss zur Vorprüfung zu übergeben. Die Genehmigung der Rechnung, nach erfolgter Berichterstattung der Rechnungsrevisoren, ist Sache der Generalversammlung.

Kassier

V. Die Sektionen.

§ 19.

An Orten, wo sich mehrere Mitglieder befinden, vereinigen sich dieselben zu Sektionen.

Die Sektionen betätigen sich nach Anleitung der Statuten des Gesamtvereins speziell für die Geschichte ihres Ortes.

Dieselben erstatten dem Präsidenten alljährlich schriftlichen Bericht zu Handen der Generalversammlung.

C.

Schlussbestimmungen.

§ 20.

Mit Annahme gegenwärtiger Statuten treten diejenigen vom 9. November 1864 ausser Kraft.

XII

§ 21.

Gegenwärtige Statuten können von der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder unter Vorbehalt der Bestimmung von § 14 lit. g. revidiert werden.

